

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

83. Jahrgang

3. Juni 2026

Nr. 23 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
075/2026 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 211. Jahrgang, Nummer 22, vom 26.05.2026 über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kreisen Paderborn, Höxter und Hochsauerlandkreis – Linienbündel 6; AZ: 31.01.2.3-002/2026-002	3 - 4
076/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Paderborn-Detmold-Höxter über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn und der Städte Bartrup, Blomberg, Delbrück, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Höxter, Lage, Marsberg, Paderborn und Warburg am 17.06.2026 sowie die Tagesordnung	5
077/2026 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde; Nr. 3570681472	6
078/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kämmerei – über die Haushaltssatzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen für das Haushaltsjahr 2026	7 - 10
079/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit von sechs Windenergieanlagen (WEA 04, WEA 05, WEA 06, WEA 07, WEA 11, WEA 15) durch Typenwechsel sowie einer geringen Standortverschiebung (WEA 06, WEA 07 und WEA 11) in Lichtenau, hier: Auslegung des Änderungsgenehmigungsbescheides, AZ: 66.3/41970-25-600	11 - 12
080/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung durch den Wechsel des Anlagentyps der genehmigten Windenergieanlage, AZ: 41860-23-600 vor der Errichtung in Altenbeken-Schwaney; hier: Auslegung des Änderungsgenehmigungsbescheides, AZ: 66.3/40503-26-600	13 - 14



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

3. Juni 2026

Nr. 23 / S. 2

- | | | |
|----------|--|---------|
| 081/2026 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung durch den Wechsel des Anlagentyps der genehmigten Windenergieanlage, AZ: 42241-21-600 vor der Errichtung in Altenbeken-Schwaney; hier: Auslegung des Änderungsgenehmigungsbescheides, AZ: 66.3/40497-26-600 | 15 - 16 |
| 082/2026 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Altenbeken-Schwaney (WEA 03), hier: Korrektur des Auslagefrist des Antrags mit den dazugehörigen Antragsunterlagen; AZ: 66.3/42211-25-600 | 17 - 18 |
| 083/2026 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage im Rahmen der Änderung einer Windfarm (WEA 26) in Altenbeken-Schwaney; AZ: 66.3/40484-26-600 | 19 |
| 084/2026 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage einer Windfarm im Rahmen des Repowerings (WEA 2) in Lichtenau-Hakenberg; AZ:66.3/42120-25-600 | 20 |
| 085/2026 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über den Entfall des Erörterungstermins für den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den Neubau einer Anlage zur Aufzucht von Junghennen mit 80.200 Tierplätzen sowie von zwei Futtersilos und ein Gastank in Delbrück-Ostenland; AZ: 66.3/41901-25-600 | 21 |

075/2026

Auszug aus dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 211. Jahrgang, Nr. 22 vom 26. Mai 2026, Nr. 91, Seiten 209 – 210

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

91

**Kommunalaufsicht;
hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen den Kreisen Paderborn, Höxter
und Hochsauerlandkreis – Linienbündel 6**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-002/2026-002

Detmold, den 18. Mai 2026

Änderungsvereinbarung
zur mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband nph und dem Hochsauerlandkreis über die Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen im Linienbündel 6 Paderborner Hochfläche

Präambel

Mit Auflösung des Zweckverbandes nph zu Ende Januar 2026 geht die Aufgaben-trägerschaft für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr auf die Kreise Paderborn und Höxter über. Die Kreise treten durch diese Änderungsvereinbarung anstelle des Zweckverbandes nph mit Wirkung zum 1. Februar 2026 in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.10./02.11.2020 ein.

§ 1

Eintritt der Kreise Paderborn und Höxter

Anstelle des Zweckverbandes nph treten die Kreise Paderborn und Höxter in die mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ein. Die Kreise Paderborn und Höxter werden im Wege eines gesonderten Änderungsvertrages auch Parteien des Verkehrsvertrages zum Linienbündel 6 Paderborner Hochfläche.

§ 2

Änderungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

(1) In der Präambel, Abs.1 Satz 1, wird „Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)“ durch „die Kreise Höxter und Paderborn“ ersetzt. In der Präambel, Abs. 5, wird als neuer Satz 3 aufgenommen: „Die Kreise Höxter und Paderborn haben mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im ÖPNV die Nahverkehrsgesellschaft Hochstift mbH (NVH) beauftragt, die sie auch im Rahmen dieser Vertragsbeziehung umfassend vertritt.“

(2) § 2 wird mit Ausnahme des Abs. 3 wegen Zeitablaufs gestrichen. § 3 wird wegen Zeitablaufs gestrichen. § 4 wird mit Ausnahme der Abs. 3 und 5 wegen Zeitablaufs gestrichen.

(3) In §§ 5 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 Satz 3, 6 Abs. 2 wird „nph“ jeweils durch „die Kreise Höxter und Paderborn, vertreten durch die NVH“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß §§ 24 Abs. 2 Satz 1, 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1b GkG NRW der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold. Sie wird vorbehaltlich der rechtzeitigen

Bekanntmachung dieser Vereinbarung am 1. Februar 2026, ansonsten am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

Paderborn, den 22. Januar 2026

Christoph Rüter
Kreis Paderborn
Der Landrat

Höxter, den 06. Februar 2026

Michael Stickeln
Kreis Höxter
Der Landrat

Meschede, den 26. Februar 2026

Thomas Grosche
Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Paderborn, den 22. Januar 2026

Christoph Rüter

Zweckverband Nahverkehrsverbund
Paderborn / Höxter
Der Verbandsvorsteher

Anlage 1: Linien im Linienbündel 6 Paderborner Hochfläche

- S10 Schnellbus Paderborn – Bad Wünnenberg – Brilon
- R11 Regionalbus Paderborn – Haaren – Fürstenberg – Bad Wünnenberg – Bleiwäsche
- R70 Regionalbus Paderborn – Borchten – Alfien
- R71 Regionalbus Paderborn – Borchten – Etteln – Henglarn – Atteln (heute R82)
- 410 Schulverkehr Paderborn aus Bad Wünnenberg
- 411 Stadtverkehr Bad Wünnenberg
- 412 Grundschulverkehr Bad Wünnenberg (neues Schulverkehrskonzept)
- 413 Grundschulverkehr Fürstenberg (neues Schulverkehrskonzept)
- 414 Grundschulverkehr Haaren (neues Schulverkehrskonzept)
- 415 Schulverkehr Schulzentrum Fürstenberg (neues Schulverkehrskonzept)
- 416 Schulverkehr Schulzentrum Fürstenberg (neues Schulverkehrskonzept)
- 417 Schulverkehr Schulzentrum Fürstenberg (neues Schulverkehrskonzept)
- 418 Schulverkehr Schulzentrum Fürstenberg und Anbindung Caritas Werkstatt Haaren (neues Schulverkehrskonzept)
- 419 Schulverkehr Büren aus dem Altenautal (neues Schulverkehrskonzept)
- 470 Schulverkehr Paderborn aus Borchten & Alfien

- 471 Schulverkehr Paderborn aus Borchten & dem Altenautal (heute 482)
- 472 Schulverkehr Borchten aus Wewer
- 473 – 476 Schulverkehr Schloß Hamborn (§43-Verkehre, ab dem 01.11.2025 Integration in das Linienbündel)
- 477 Schulverkehr Schloß Hamborn aus Paderborn (neu)
- 478 Schulverkehr Borchten aus dem Altenautal (heute 482)
- 479 Lokalbus Borchten – Paderborn über Dörenhagen (heute 471)

Genehmigung und Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.10/02.11.2020 (ABl. Reg. Dt. 2021, S. 152-155) in der Fassung der vorstehenden Änderungsvereinbarung zwischen dem mit Ablauf des 31.01.2026 aufgelösten, gem. § 20 Abs. 5 GkG NRW für Zwecke der Abwicklung als fortbestehend geltenden Zweckverband nph, dem Kreis Paderborn, dem Kreis Höxter und dem Hochsauerlandkreis über die Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen im Linienbündel 6 – Paderborner Hochfläche habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung genehmigt.

Diese wird hiermit bekannt gemacht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Detmold, den 18. Mai 2026
31.01.2.3-002/2026-002

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.209

076/2026



**Sparkassenzweckverband
Paderborn-Detmold-Höxter**

Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Delbrück, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Höxter, Lage, Marsberg, Paderborn und Warburg

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter findet statt am

**Mittwoch, 17. Juni 2026, 18:00 Uhr
IHK-Lippe zu Detmold,
Leonardo-da-Vinci-Weg 2, 32760 Detmold**

Tagesordnung

1. Eröffnung der Verbandsversammlung und Bekanntgabe von Mitteilungen
2. Kenntnisnahme des Protokolls der Sitzung vom 21. Januar 2026
3. Berichterstattung zur Geschäftsentwicklung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter im Geschäftsjahr 2025 und Perspektiven für das Geschäftsjahr 2026
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2025 gem. § 8 (2) g) SpkG NRW i. V. m. § 25 SpkG NRW
5. Beschlussfassung über die Entlastung der Organe der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter für das Geschäftsjahr 2025 gem. § 8 (2) SpkG NRW
6. Gemeinsamer Bericht von Vorstand und Verwaltungsrat über die Einhaltung des "Corporate Governance Kodex für Sparkassen in Nordrhein-Westfalen"
7. Nachwahlen zum Verwaltungsrat der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter gem. § 7 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes i. V. mit § 8 Abs. 1 und §§ 10 - 13 Abs. 5 SpkG NRW
8. Genehmigung der Wiederbestellung eines Mitglieds des Vorstandes der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter durch den Verwaltungsrat gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe e) SpkG NRW
9. Verschiedenes

Paderborn/Detmold, 1. Juni 2026

gez. Michael Stickeln
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

Hathumarstraße 15–19
33098 Paderborn
Amtsgericht Paderborn, HR A 2232

Paulinenstraße 34
32756 Detmold
Amtsgericht Lemgo, HR A 3406

Telefon 05251 29 29 29
USt-Ident.-Nr. DE 124617419

www.sparkasse-pdh.de
Sparkassen-Finanzgruppe

077/2026



Sparkasse
Paderborn-Detmold
Höxter

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3570681472, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn-Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 19.02.2026 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 01. Juni 2026

**Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand**

078/2026

**Haushaltssatzung
des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat die Verbandsversammlung am 23.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.646.150 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.646.150 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.646.150 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.456.250 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	30.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	144.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0 EUR**

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 EUR**

festgesetzt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

3. Juni 2026

Nr. 23 / S. 8

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

50.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage setzt sich aus einem allgemeinen Teil und einer Versorgungsumlage zusammen. Für den allgemeinen Teil der Verbandsumlage, die auf alle Verbandsmitglieder umgelegt wird, werden für das Haushaltsjahr 2026 folgende Umlagefaktoren festgesetzt:

20,26 € je ha Forstbetriebsfläche 2025

0,50 € je fm eingeschlagenen Derbholzes im Forstwirtschaftsjahr 2025

§ 7

(1) Durch die Erhebung einer Versorgungsumlage als Bestandteil der Verbandsumlage erfolgt eine ausgleichende Verteilung der Versorgungsaufwendungen des Verbandes für die bereits pensionierten Bediensteten im Sinne einer fairen Kostenanlastung. Diese Teilumlage, die zur Deckung der Versorgungsaufwendungen nach dem Ergebnisplan Ziffer 12 dient, wird ausschließlich von den Mitgliedern (Altmitgliedern) aufgebracht, die beim Entstehen eines Versorgungsanspruches ehemaliger Bediensteter bereits Mitglied im Verband waren. Abweichungen bei der Ziffer 12 im Rahmen der jeweiligen Ergebnisrechnung werden gegenüber den Altmitgliedern bei der nächsten Haushaltsplanung berücksichtigt.

(2) Für die Versorgungsumlage werden für das Haushaltsjahr 2026 folgende Umlagefaktoren festgesetzt:

23,99 € je ha Forstbetriebsfläche 2025

0,00 € je fm eingeschlagenen Derbholzes im Forstwirtschaftsjahr 2025

§ 8

Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

entfällt

§ 9

Stellenplanvermerke „künftig wegfallend“ (kw) und „künftig umzuwandeln“ (ku) werden beim Ausscheiden des Stelleninhabers aus dieser Planstelle bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 30.000 EUR betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000 EUR überschreiten. Diese Wertgrenze bezieht sich bei zuwendungsfinanzierten Aufwendungen bzw. Auszahlungen nur auf den Eigenanteil des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen.

Als nicht erheblich im Sinne von § 83 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die

- der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- für die Begleichung von Steuerforderungen anfallen,
- der inneren Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
- auf einer besoldungsrechtlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen,
- im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (z.B. Abschreibungen, Wertberichtigungen auf Forderungen und Pensionsrückstellungen) anfallen,
- zusätzlich in den „Pensionsfonds“ aufgrund von Zahlungen der Versorgungskasse als Ablösung für Erstattungsansprüche bei Dienstherrnwechsel eingezahlt werden.

gez.
Tobias Scherf

**Vorsitzender der
Verbandsversammlung**

gez.
Dr. André Brandt

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeindeforstamtsverbandes für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung ist von der Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 07.05.2026 erteilt worden.

Der Haushaltsplan wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2026 im Verwaltungsgebäude des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Forstamtsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 26.05.2026

Der Verbandsvorsteher

gez.
Dr. André Brandt

079/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41970-25-600

Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit von sechs Windenergieanlagen (WEA 04, WEA 05, WEA 06, WEA 07, WEA 11, WEA 15) durch Typenwechsel sowie einer geringen Standortverschiebung (WEA 06, WEA 07 und WEA 11)

Antragstellerin: Windpark Mittelberg II GmbH & Co. KG

Gemäß § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Windpark Mittelberg II GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 27.04.2026 gemäß §§ 16b Abs. 7 Satz 1 BImSchG die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit durch Typenwechsel von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 zum Typ Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 7.000 kW (WEA 04, 05, 06, 07, 11) sowie einem Typenwechsel einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 zum Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160,0 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW (WEA 15) sowie einer Standortverschiebung der WEA 06 um ca. 2,0 m, der WEA 07 um ca. 9,0 m sowie der WEA 11 um ca. 8,5 m, erteilt wurde.

Standorte der Anlagen:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
WEA 04	Lichtenau	Dalheim	4	38, 13
WEA 05	Lichtenau	Dalheim	4	9, 14
WEA 06	Lichtenau	Dalheim	5	1
WEA 07	Lichtenau	Dalheim	4	27, 24, 25, 26, 28, 29
WEA 11	Lichtenau	Atteln	10	47, 48
WEA 15	Lichtenau	Atteln	10	102, 101

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zu baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Wasserwirtschafts-, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrechts, zu Belangen der zivilen Luftüberwachung sowie Belangen der Stadt Lichtenau als Untere Denkmalbehörde.

Auslegung des Änderungsgenehmigungsbescheides

Der Änderungsgenehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

05.06.2026 bis einschließlich 18.06.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BlmSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den o. g. Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

080/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40503-26-600

Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung durch den Wechsel des Anlagentyps der genehmigten Windenergieanlage Az.: 41860-23-600 vor der Errichtung auf den Typ ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW in Altenbeken-Schwaney (WEA 25)

Antragstellerin: Ventus at Via GmbH & Co. KG, Eggering 66, 33184 Altenbeken

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Ventus at Via GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 27.05.2026 gemäß §§ 16, 16b Abs. 7 S. 3 und 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Windenergieanlage Az.: 41860-23-600 vor der Errichtung durch Wechsel des Anlagentyps auf den Typ ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW in Altenbeken-Schwaney (WEA 25) erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zu baurechtlichen Belangen sowie Belangen der zivilen Luftüberwachung.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Änderungsgenehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

05.06.2026 bis einschließlich 18.06.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den o.g. Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

081/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40497-26-600

Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung durch den Wechsel des Anlagentyps der genehmigten Windenergieanlage Az.: 42241-21-600 vor der Errichtung auf den Typ ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW in Altenbeken-Schwaney (WEA 23)

Antragstellerin: Olor Wind GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der

Olor Wind GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 27.05.2026 gemäß §§ 16, 16b Abs. 7 S. 3 und 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Windenergieanlage Az.: 42241-21-600 vor der Errichtung durch Wechsel des Anlagentyps auf den Typ ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW in Altenbeken-Schwaney erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zu baurechtlichen Belangen sowie Belangen der zivilen Luftüberwachung.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Änderungsgenehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

05.06.2026 bis einschließlich 18.06.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den o.g. Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

082/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/42211-25-600

Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordes N133/4.8 mit 164 m Nabenhöhe, 133 m Rotordurchmesser sowie 4.800 kW Nennleistung in Altenbeken-Schwaney

Hier: Korrektur der Auslagefrist

Die WKA Salenkruke GbR beantragt gem. § 4 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N133/4.8 mit 164 m Nabenhöhe, 133 m Rotordurchmesser sowie 4.800 kW Nennleistung in Altenbeken-Schwaney (WEA 03).

Die geplante Anlage soll auf dem Gebiet der Gemeinde Altenbeken, Gemarkung Schwaney an folgendem Standort errichtet und betrieben werden:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)
WEA 03	Altenbeken	Schwaney	4	48, 86, 84, 131

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Die beantragte Windenergieanlage stellt ein Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen einen UVP-Bericht vorgelegt und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen wird in der Zeit vom

05.06.2026 bis einschließlich 06.07.2026

im Internet auf der Seite der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionschutz unter:

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

3. Juni 2026

Nr. 23 / S. 18

http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Weiterhin sind die Antragsunterlagen im o. g. Zeitraum bei der Gemeinde Altenbeken einsehbar.

Hinweis: Für den o.g. Zeitraum besteht die Möglichkeit der Einrichtung einer leicht erreichbaren Zugangsmöglichkeit.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 06.08.2026**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend genannten Behörde oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der o. g. Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender/innen sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerinnen zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/ des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen über die Genehmigungsanträge und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

083/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40484-26-600

**Antrag gem. § 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Hier: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit 174,5 m Nabhöhe und 7.000 kW Nennleistung in Altenbeken – Schwaney (WEA 26)

Die BKV Windgemeinschaft GmbH & Co. KG, Hellweg 1, 33184 Altenbeken, beantragt gem. §§ 4 und 6 BImSchG die Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit 174,5 m Nabhöhe und 7.000 kW Nennleistung in Altenbeken – Schwaney (WEA 26).

Die geplante Windenergieanlage soll in Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 3, Flurstück 325 errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

084/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/42120-25-600

**Antrag gem. § 16 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Hier: Repoweringvorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer WEA des Typs Nordex N163/6.X mit 164 m Nabenhöhe, 163 m Rotordurchmesser sowie einer Nennleistung von 6.800 kW in Lichtenau-Hakenberg (WEA 2)

Die Bürgernetz GmbH, Bergring 55, 33165 Lichtenau, beantragt gem. § 16 b BImSchG im Rahmen des Repowerings, die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit 164 m Nabenhöhe, 163 m Rotordurchmesser sowie einer Nennleistung von 6.800 kW in Lichtenau-Hakenberg (WEA 2)

Die geplante Windenergieanlage soll in Lichtenau, Gemarkung Hakenberg, Flur 3, Flurstück 276 errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

085/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41901-25-600

Neubau eines Junghennenstalles mit 80.200 Plätzen in Delbrück – Ostenland

Entfall des Erörterungstermins

Die Firma KB-Agrar GbR, Mühlensenner Straße 90 in 33129 Delbrück beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung für den Neubau einer Anlage zur Aufzucht von Junghennen mit 80.200 Tierplätzen sowie von zwei Futtersilos und ein Gastank.

Der Junghennenstall soll auf dem Grundstück im Heierweg in 33129 Delbrück in der Gemarkung Ostenland, Flur 20, Flurstück 25 errichtet und betrieben werden.

Das Vorhaben wurde am 25.03.2026 gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen, die der Erörterung bedürfen, sind für das geplante Vorhaben nicht vorgetragen worden.

Damit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der für den **24.06.2026** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen für das o. g. Vorhaben **entfällt**.

Im Auftrag

gez.
Bröckling